

DJS, Generalsekretariat, 8510 Frauenfeld

Nationale Kommission  
zur Verhütung von Folter  
Herr Jean-Pierre Restellini  
Präsident  
Bundesrain 20  
3003 Bern

+41 52 724 22 02, [claudius.graf-schelling@tg.ch](mailto:claudius.graf-schelling@tg.ch)  
Frauenfeld, 23. August 2013

## **Stellungnahme zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über den Besuch im Massnahmenzentrum Kalchrain vom 26. und 27. März 2013**

Sehr geehrter Herr Präsident

Mit Schreiben vom 12. Juli 2013 haben Sie uns den Schlussbericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über den Besuch im Massnahmenzentrum (MZ) Kalchrain am 26. und 27. März 2013 vom 25. Juni 2013 zugestellt und uns die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung und äussern uns zu einzelnen Ziffern des Berichtes gerne wie folgt:

### **Ziffer 8**

Bis anhin bedeutete der Begriff „Entweichung“, dass ein Eingewiesener eine Stunde oder länger nach dem vereinbarten Zeitpunkt von einem Urlaub, aus dem Ausgang, von der Schule oder von einer anderen externen Tätigkeit nicht in das MZ Kalchrain zurückgekehrt war und sich auch nicht gemeldet hatte. Ebenso wurde eine Flucht vom Areal des MZ Kalchrain oder ein Ausbruch als Entweichung gewertet.

Wie im Bericht der NKVF erwähnt und unter Ziffer 41 näher ausgeführt, wurden zwischenzeitlich die Entweichungen in Anlehnung an die Statistik des Bundes differenziert in die Kategorien

- Ausbruch (Entweichung aus einer geschlossenen Einrichtung des Freiheitsentzugs oder einer geschlossenen Abteilung einer offenen Einrichtung),
- Flucht (Entweichung aus einer offenen Einrichtung, aus einer offenen Abteilung einer geschlossenen Einrichtung, ab einem nicht gesicherten Arbeitsplatz oder von einem begleiteten Ausgang, Urlaub oder Transport) und

2/8

- unerlaubte Abwesenheit (fehlende oder verspätete Rückkehr aus einem bewilligten Ausgang oder Urlaub oder von einem externen Arbeits-, Wohn- oder Ausbildungsplatz sowie von der Schule und externen Besuchen).

Die Kommission stellt fest, dass die Anzahl sogenannter „Entweichungen“ im MZ Kalchrain verhältnismässig hoch sei.

Das MZ Kalchrain ist eine offene Massnahmeninstitution für junge Erwachsene gemäss Art. 61 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) und für Jugendliche nach Art. 15 und 25 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG; SR 311.1). Die Anzahl der Entweichungen von Jugendlichen, die gemäss Jugendstrafrecht verurteilt worden sind, ist wesentlich höher als jene der jungen Erwachsenen. Die Jugendlichen machen zudem rund die Hälfte der Eingewiesenen aus. Die Entweichungen aus dem MZ Kalchrain sind im Vergleich mit Institutionen im Jugendheimbereich nicht häufiger. Zudem verhält es sich in aller Regel so, dass die Jugendlichen durch häufige Fluchten aus den Institutionen, in denen sie vorher platziert waren, erwirken konnten, dass die Massnahme abgebrochen wurde. Da das MZ Kalchrain für solche Personen quasi die „letzte Chance“ darstellt und die Jugendlichen bei einem Abbruch der Massnahme keine andere Unterstützung mehr erhalten, wird versucht, möglichst lange an der Massnahme festzuhalten, auch wenn es zu vielen Fluchten kommt.

Bei den jungen Erwachsenen bewegen sich die Zahlen der Entweichungen dagegen im üblichen schweizerischen Durchschnitt.

Der Anregung der Kommission, die Sanktionen an die Art der Entweichung anzupassen steht das Departement für Justiz und Sicherheit kritisch gegenüber, da bei Umsetzung dieses Vorschlages wohl noch mehr Fluchten und unerlaubte Abwesenheiten zu verzeichnen wären.

#### **Ziffer 11**

Das MZ Kalchrain verfügt nicht über acht, sondern über neun Plätze in der geschlossenen Abteilung, wie in Ziffer 26 korrekt ausgeführt wird.

#### **Ziffer 14**

Das MZ Kalchrain hat die Anregung der Kommission unter dieser Ziffer bereits umgesetzt und die Richtlinien für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pädagogik, die körperliche Durchsuchungen vornehmen, durch Aufnahme einer standardmässigen zweistufigen Körperdurchsuchung geändert.

**Ziffer 18**

Das MZ Kalchrain befindet sich in einem historischen Zisterzienserinnenkloster. Daher sind bauliche Veränderungen aufgrund der Auflagen des Denkmalschutzes nur begrenzt möglich. Allerdings hat das MZ Kalchrain bereits vor dem Besuch der Kommission mit dem Hochbauamt des Kantons Thurgau Verbindung aufgenommen, um eine Optimierung der Turnhalle im Dachgeschoss zu prüfen. Eine entsprechende Umgestaltung der Turnhalle ist für den Finanzplan 2015 vorgesehen.

**Ziffer 19**

Die Arrestzellen sind, wie im Bericht der Kommission korrekt erwähnt wird, zwar im Dachgeschoss untergebracht. Sie sind jedoch gemäss den geltenden Vorschriften isoliert und mit einer Bodenheizung ausgestattet. Temperaturschwankungen aufgrund der äusserlichen witterungsbedingten Verhältnisse können immer wieder auftreten. Sie bewegen sich jedoch im üblichen Rahmen.

Auf den Hinweis der Kommission hin hat das MZ Kalchrain im Übrigen den Bewegungslichtschalter, der bisher alle zehn Minuten aktiviert werden musste, neu auf 30 Minuten eingestellt.

**Ziffer 23**

Die Überprüfung und Anpassung des Konzeptes des MZ Kalchrain erfolgt im Verständnis als lernende Organisation im Rahmen eines laufenden Prozesses. Die Anregung der Kommission, die Integration des Einzeltherapiebereiches in das Gesamtkonzept zu überprüfen und wo nötig Anpassungen vorzunehmen, wird daher entsprechend aufgenommen.

**Ziffer 27**

Die Arbeitszeiten für die Eingewiesenen dauern von Montag bis Freitag von 07.15 - 11.45 Uhr und von 13.15 - 17.10 Uhr und nicht wie im Bericht angeführt von 09.15 - 11.45 resp. 14.30 - 17.10 Uhr.

**Ziffer 29**

Wie im Schlussbericht der NKVF aufgeführt, beträgt die Aufenthaltsdauer in der geschlossenen Aufnahmegruppe ca. zwei bis drei Monate. Bereits nach sechs bis acht Wochen findet jedoch eine Öffnung im Arbeitsbereich statt, und die Eingewiesenen arbeiten auf dem ungesicherten Gelände des Landwirtschaftsbetriebes des MZ Kalchrain. Sie erhalten dadurch während des achteinhalbstündigen Arbeitstages sehr viele Bewegungs- und Arbeitsmöglichkeiten. Die Bewegungsfreiheit während dieser sechs bis acht

4/8

Wochen ist damit nur kurz eingeschränkt, was aus Sicht des Departementes durchaus vertretbar ist.

#### **Ziffer 36**

Die Anregung der Delegation, zu prüfen, ob die zwei Eingewiesenen im Tagdienst der Suchtgruppe, die das Kochen und die Reinigungsarbeiten ausführen, genügend ausgelastet sind, nimmt das MZ Kalchrain gerne entgegen. Es wird den Sachverhalt abklären und wenn nötig Veränderungen in die Wege leiten.

#### **Ziffer 40**

Für jeden Eingewiesenen wird eine Massnahmenplanung nach ROSPI (Risikoorientierte sozialpädagogische Interventionen) geführt. Diese wird anlässlich der ersten Standortbestimmung nach ca. zwei bis drei Monaten Aufenthalt im MZ Kalchrain erstellt. Daher ist bei neu eintretenden Eingewiesenen die Massnahmenplanung erst nach dieser Sitzung in den Akten vorhanden. Die Anregung der Kommission, die Massnahmenplanungen durch die Eingewiesenen unterschreiben zu lassen, wurde bereits umgesetzt. Da mit jedem Eingewiesenen die Massnahmenplanung eingehend besprochen wird, unterstreicht eine Unterschrift die Wichtigkeit dieser Planung.

#### **Ziffer 41**

Bezüglich der Ausführungen im Bericht der Kommission, wonach im MZ Kalchrain generell nur Arrest bis sieben Tage vollzogen werden kann, verweisen wir auf die durch das Departement für Justiz und Sicherheit genehmigte Hausordnung, die sich im Übrigen nach den Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats und dem Jugendstrafrecht richtet. Gemäss Ziffer 8.1 Absatz 2 Ziffer 4 können für Eingewiesene ab dem vollendeten 18. Altersjahr bis zu 20 Tage Arrest ausgesprochen werden. Bei Eingewiesenen bis zum vollendeten 18. Altersjahr gilt nach Ziffer 8.1 Absatz 3 der Hausordnung das Jugendstrafrecht, wonach maximal sieben Tage Arrest verhängt werden können.

#### **Ziffer 43**

Der im Bericht geschilderte Fall, in dem ein Eingewiesener mit 15 Tagen Arrest bestraft worden ist, hat sich folgendermassen zugetragen:

Dieser Eingewiesene war im Sommer 2012 massgeblich an einem Ausbruch aus der geschlossenen Abteilung des MZ Kalchrain beteiligt, bei dem erhebliche verbale Drohungen und massive körperliche Gewalt gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewendet worden ist. Der damals noch minderjährige Eingewiesene konnte in der Folge flüchten und wurde erst im Spätherbst 2012 polizeilich wieder aufgegriffen. In der Zwischenzeit erreichte dieser Eingewiesene das 18. Altersjahr und wurde somit volljährig.

Nach der Festnahme wurde der Eingewiesene wegen Delikten, die er während der Flucht begangen hatte, in Untersuchungshaft gesetzt. In Absprache mit der zuständigen Jugendanwaltschaft als einweisende Behörde wurde nach der Untersuchungshaft die Arreststrafe auf 15 Tage festgelegt, da der Eingewiesene zu diesem Zeitpunkt das 18. Altersjahr vollendet hatte und nach dem Disziplinarrecht für Erwachsene gemäss Ziffer 8.1 Absatz 2 Ziffer 4 der Hausordnung des MZ Kalchrain sanktioniert wurde. Auf Wunsch der Jugendanwaltschaft wurde der Arrest im Kantonalgefängnis Frauenfeld vollzogen und die psychosoziale Betreuung durch das MZ Kalchrain sichergestellt. Der Arrest erfolgte unter anderem auch deshalb im Kantonalgefängnis Frauenfeld, weil noch weitere Einvernahmen durch die Polizei vorgesehen waren.

#### **Ziffer 44**

##### **Bst. a**

Vor Erlass einer Disziplinarverfügung wird den Eingewiesenen im Sinne von Ziffer 8.2 der Hausordnung eine Anhörung gewährt. Es ist hingegen korrekt, dass dies bis anhin nicht immer konsequent schriftlich dokumentiert worden ist. Das MZ Kalchrain nimmt den Hinweis der Kommission indessen auf und wird künftig kurz schriftlich in der Akte des Eingewiesenen dokumentieren, dass vor dem Erlass einer Disziplinarverfügung das rechtliche Gehör gewährt worden ist.

##### **Bst. b**

Bei Versetzung von Eingewiesenen wird stets ein Entscheid der einweisenden Behörde verfasst und dem MZ Kalchrain zugestellt. Für das MZ Kalchrain ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass dies bei „mindestens einer Versetzung“ nicht der Fall gewesen sein soll.

##### **Bst. c**

Die Unterteilung in „Verfügung“, „Sanktion“ und „Verwarnung“ macht für den pädagogisch-therapeutischen Alltag im MZ Kalchrain durchaus Sinn.

„Verfügungen“ werden bei freiheitsentziehenden Massnahmen wie Zimmereinschluss und Arrest erstellt. Darin enthalten ist eine Rechtsmittelbelehrung, wonach der Eingewiesene beim Departement für Justiz und Sicherheit Rekurs einlegen kann. Da eine solche Intervention nur bei massiven Verstössen angewendet wird, ist ein Entzug der aufschiebenden Wirkung unumgänglich. Ansonsten könnte die Sicherheit im MZ Kalchrain nicht mehr gewährleistet werden. Eine solche Verfügung wird in analoger Anwendung von § 34 der Justizvollzugsverordnung des Kantons Thurgau (RB 340.31) der einweisenden Behörde mittels Kopie zur Information zugestellt.

Eine „Sanktion“ wird im pädagogischen Alltag ausgesprochen, um Regelübertretungen des Eingewiesenen zu ahnden, die nicht durch freiheitsentziehende Massnahmen sanktioniert werden müssen. Die Sanktion wird dabei schriftlich festgehalten.

Eine schriftliche „Verwarnung“ ist schliesslich ein erprobtes pädagogisches Instrument, um dem Eingewiesenen zu signalisieren, dass er eine Regel übertreten hat und dies im Wiederholungsfall während eines bestimmten Zeitraums entsprechend geahndet wird. So hat der Eingewiesene die Möglichkeit, sein Verhalten zu verändern und sich an die Regeln zu halten. Das pädagogisch-therapeutische Handeln im MZ Kalchrain ist für den Eingewiesenen damit transparent und nicht willkürlich.

Diese bewährten pädagogisch-therapeutischen Interventionen werden allerdings aufgrund der Hinweise der Kommission nochmals überprüft und wo nötig angepasst.

**Bst. d**

Der angeführte Fall, in dem eine Arrestverfügung einem Eingewiesenen erst 36 Stunden nach bereits erfolgter Arrestierung ausgehändigt worden ist, verlief nicht korrekt. Das MZ Kalchrain erklärt sich dies so, dass es sich um eine Disziplinarmassnahme während eines Wochenendes gehandelt haben muss und der diensthabende Pikettverantwortliche erst am nächsten Werktag die notwendige Unterschrift eingeholt hat. Das MZ Kalchrain wird sich bemühen, solche Fehler künftig zu vermeiden.

**Bst. e**

Für einen Rekurs gegen eine Disziplinarverfügung wird im MZ Kalchrain kein Kostenvorschuss von Eingewiesenen eingefordert. Weder dem MZ Kalchrain noch dem Departement für Justiz und Sicherheit ist ein solcher Fall bekannt.

**Bst. f**

Wenn Eingewiesene (Jugendliche oder junge Erwachsene) für ein Time-out oder eine Sicherheitshaft vom MZ Kalchrain ins Kantonalgefängnis versetzt werden, erfolgt dies stets in Absprache mit der einweisenden Behörde. In einer solchen Situation wird die Massnahme zudem durch die einweisende Behörde schriftlich verfügt.

**Bst. g**

Im Übrigen kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Verfahrensrechte der Eingewiesenen aufgrund des Kommissionberichtes in Zusammenarbeit zwischen dem Departement und dem MZ Kalchrain nochmals überprüft werden. Wo es notwendig erscheint, werden zudem entsprechende Massnahmen zur Behebung von Mängeln umgesetzt werden.

#### **Ziffer 45**

Für die Arrestbetreuung steht den Eingewiesenen das Betreuungspersonal der geschlossenen Aufnahmegruppe zur Deckung der Grundbedürfnisse wie Essen, Duschen, Rauchen und für Notfälle zur Verfügung. Für die psycho-soziale Betreuung, den täglichen Hofgang und die Aufarbeitung des für die Arrestierung massgeblichen Anlasses kann zusätzlich das Betreuungspersonal der jeweiligen Wohngruppe, auf welcher der Eingewiesene lebt, beigezogen werden. Die Eingewiesenen können überdies ein Zellenrufsystem benutzen, wenn sie ein Anliegen haben. Es ist zwar durchaus nachvollziehbar, dass ein Eingewiesener in der Arrestsituation Langeweile verspürt und deshalb ab und zu das Zellenrufsystem missbraucht. In solchen Situationen kann es dann durchaus vorkommen, dass nicht ständig unmittelbar reagiert wird. Grundsätzlich ist allerdings festzuhalten, dass den Eingewiesenen eine ausreichende und professionelle Betreuung in der Arrestsituation zusteht, die durch genügend Personal des MZ Kalchrain gewährleistet wird.

#### **Ziffer 50**

Die Besuchsregelung für Eingewiesene in der geschlossenen Aufnahmegruppe sieht vor, dass sie nach einem Monat Aufenthalt, alle 14 Tage für drei Stunden Besuch empfangen können. Zusätzlich wurde ein pädagogisches Instrument installiert, wonach bei gutem Verhalten dem Eingewiesenen jede Woche ein 15-minütiges Telefongespräch zusteht. Nach drei Monaten ist ein Übertritt in die zweite Stufe geplant. Wenn der Eingewiesene diesen Schritt erreicht hat, wird ihm nach 14 Tagen ein externer Besuch mit seinen Angehörigen erlaubt. Er kann sich sechs Stunden vom Massnahmenzentrum entfernen. Nach wiederum 14 Tagen kann er den ersten Urlaub beziehen. Während der Weihnachtstage wird den Eingewiesenen der geschlossenen Aufnahmegruppe durch ein zusätzliches Bonusprogramm ermöglicht, Urlaub mit Auflagen ausserhalb des MZ Kalchrain zu beziehen. Diese Besuchsregelung erscheint als angemessen. Zudem wurde die Beziehung zwischen Eingewiesenen und Angehörigen durch die verschiedenen Delikte oftmals stark belastet. Die Angehörigen schätzen gemäss den gemachten Erfahrungen in solchen Fällen eine gewisse Zeit der Besinnung auf beiden Seiten, bis der erste direkte Kontakt wieder möglich ist. Der schriftliche Verkehr ist hingegen immer gewährleistet. Vor diesem Hintergrund ist die Besuchsregelung als angemessen zu bezeichnen.

#### **Ziffer 55**

Der Ausbildungsbereich wird im MZ Kalchrain in der Gewichtung den beiden anderen Bereichen Pädagogik und Therapie gleichgesetzt. So wird auch in die Aus- und Weiterbildung der Werkmeister ständig und mit erheblichen Mitteln investiert. Der grössere Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt über eine zweijährige Ausbildung am Zentrum für Strafvollzugspersonal in Freiburg, die mit einer eidgenössischen Berufsprü-

8/8

fung abgeschlossen wird. Weitere Mitarbeitende der Ausbildungsbetriebe verfügen zusätzlich zu Ihrer handwerklichen Grundbildung über eine sozialpädagogische Ausbildung. Ergänzend finden jährliche, alternierende Weiterbildungsseminare in Zusammenarbeit mit anderen Jugendheimen zu berufs- und ausbildungsrelevanten Themen statt. Die Empfehlung der Kommission, die Werkmeister in der Arbeitsagogik zu fördern, kann aus den genannten Gründen nicht nachvollzogen werden.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen den einen oder anderen Punkt aus unserer Sicht etwas näher erläutert zu haben und stehen Ihnen für allfällige Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Departement für Justiz und Sicherheit  
Der Departementschef



Dr. Claudius Graf-Schelling

Kopie z. K. an:

- Massnahmenzentrum Kalchrain, Herr Armin Malär, Direktor, 8536 Hüttwilen